

## Änderungen ab 2014 im Bereich der Besteuerung von Verpflegungsleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit

- Rechtsanwalt Dirk Scherzer -

Seit dem 01.01.2014 gilt, dass übliche Mahlzeiten (Speisen und Getränke zum Preis bis 60,00 EUR pro Mahlzeit), die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung stellt, künftig in der Lohnabrechnung ausschließlich mit dem Sachbezugswert anzusetzen sind.

Damit entfällt aus Vereinfachungsgründen das bisherige Wahlrecht, die Mahlzeit entweder mit dem Sachbezugswert oder mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen. Zugleich wurde vom Gesetzgeber der übliche Wert einer Mahlzeit von 40,00 EUR auf 60,00 EUR angehoben.

Der Sachbezugswert wurde seit Jahresbeginn auf jeweils monatlich 49,00 EUR für Frühstück (1,63 EUR pro Tag) sowie je 90,00 EUR für Mittag- und Abendessen (je 3,00 EUR pro Tag), somit insgesamt für Verpflegung auf 229,00 EUR / Monat, erhöht.

Statt des Sachbezugswertes ist der tatsächlich für die Mahlzeit angefallene Preis, in voller Höhe, als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der steuerlich angemessene Preis pro Mahlzeit (60,00 EUR) überschritten wird. Bei einer solchen Mahlzeit wird unterstellt, dass es sich um ein sog. "Belohnungessen" handelt.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Abgabe einer Mahlzeit auf Veranlassung des Arbeitgebers hat sich im Vergleich zu 2013 nichts geändert. Die Abgabe einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn er Tag und Ort der Mahlzeit bestimmt hat. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

### Beispiel:

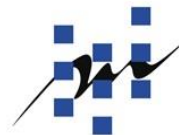
*Der Arbeitnehmer nimmt auf Vorschlag seines Arbeitgebers an einem zweitägigen Seminar mit einer Übernachtung im InterCity Hotel in Hamburg teil. Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die Übernachtung sowie für das Abendessen am Anreisetag und das Frühstück am Abreisetag und zahlt diese auch. Die Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt.*

### Lösung:

*Die Abgabe der Mahlzeiten an den Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber veranlasst.*

Demgegenüber ist die Abgabe einer üblichen Mahlzeit weder mit dem Sachbezugswert, noch mit dem tatsächlich angefallenen Preis, sondern stattdessen **gar nicht als Arbeitslohn** anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a EStG als Werbungskosten geltend machen könnte.

Der Arbeitnehmer kann die Verpflegungspauschale immer bereits dann dem Grunde nach beanspruchen, wenn



- er nachweislich mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist oder
- eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung vorliegt.

Dabei ist der Abzug der Verpflegungspauschalen auf die ersten 3 Monate einer längerfristigen beruflichen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Liegen die Voraussetzungen für die Verpflegungspauschale nicht vor, so ist die Abgabe einer Mahlzeit als Arbeitslohn mit dem Sachbezugswert (übliche Mahlzeit) oder mit dem tatsächlich angefallenen Preis anzusetzen (s.o.).

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Mahlzeiten bei der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit, so wird nach der neuen gesetzlichen Regelung auf der anderen Seite die Verpflegungspauschale (Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers in Höhe von maximal 24 EUR für eine eintägige Abwesenheit) in Abhängigkeit von der betroffenen Mahlzeit, wie folgt gekürzt:

- Frühstück: Kürzung der Verpflegungspauschale um 20 Prozent (höchstens 4,80 EUR)
- Mittag- und Abendessen: Kürzung der Verpflegungspauschale um je 40 Prozent (höchstens je 9,60 EUR)

#### **Beispiel:**

*Der Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Sein Arbeitgeber hat ein Hotel mit 2 Übernachtungen mit Frühstück sowie für den Zwischentag zusätzlich ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und gezahlt (Wert der Mahlzeiten jeweils bis 60,00 EUR). Weitere Reisekostenerstattungen durch den Arbeitgeber erfolgen nicht.*

#### **Lösung:**

##### 1. Versteuerung der Mahlzeiten

*Die an den Arbeitnehmer gewährten Mahlzeiten übersteigen jeweils nicht einen Wert von 60,00 EUR. Der Arbeitnehmer kann für die Auswärtstätigkeit dem Grunde nach die Verpflegungspauschalen geltend machen. Folge: Es erfolgt keine Versteuerung der gewährten Mahlzeiten.*

##### 2. Ansatz Werbungskosten:

*Am Anreisetag werden vom Arbeitgeber keine Mahlzeiten gezahlt. Daher erfolgt keine Kürzung der Verpflegungspauschale.*

*Am Zwischentag sind Kürzungen für Frühstück (20 Prozent), Mittag- und Abendessen (jeweils 40 Prozent) vorzunehmen, so dass die Verpflegungspauschale auf 0,00 EUR gekürzt wird.*

*Am Abreisetag ist eine Kürzung der Verpflegungspauschale für das gewährte Frühstück um 20 Prozent vorzunehmen.*